

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Flachslanden

Aufgrund des Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Flachslanden folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung.

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Flachslanden erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet in den Ortsteilen Borsbach (ohne Rangenmühle), Boxau, Flachslanden, Kemmathen, Kettenhöfstetten, Neustetten, Oberrosenbach, Unterrosenbach, Sondernöhe, Virnsberg, Kellern Nord durch folgende Maßnahme:

Neubau der Kläranlage Flachslanden am neuen Standort Flurnummer 1533/1, Gemarkung Flachslanden, Überleitung und Auflassung der Kläranlagen Neustetten und Kettenhöfstetten durch Leitungsbau zur neuen Kläranlage Flachslanden, Erneuerung des Regenrückhalte- und Regenüberlaufbeckens am alten Standort der Kläranlage Flachslanden und Austausch der Pumpen und elektrischen Einrichtungen mit ergänzenden Arbeiten.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

- a) für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- b) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (3) Ist mit der Baumaßnahme bereits begonnen worden, kann der Markt Flachslanden bereits vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen, in voller Höhe, auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch die Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 von Hundert des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.415.332,58 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücks- und Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig festgestellt ist, wird gem. Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitrag festzusetzen.

(3) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,28 EUR
- b) pro m² Geschossfläche 10,56 EUR für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 7 Fälligkeit

Der vorläufige Beitrag der Vorauszahlungen wird in Teilbeträgen jeweils am 01.12. und am 01.06. in den Jahren 2022, 2023 und 2024 fällig. Die Höhe der Raten und die Fälligkeit werden in einem Beitragsbescheid festgelegt. Ist im Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, ist der gesamte Beitrag einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Weitere Teilbeträge können mit einem weiteren Bescheid festgesetzt werden.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flachslanden, 24.09.2022

Henninger
1. Bürgermeister